

**Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Haan
und der Stadt Hilden über den Zusammenschluss
der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“
in den Städten Haan und Hilden**

Zwischen den Städten Haan und Hilden wird gemäß § 23 ff des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) in der z.Zt. gültigen Fassung diese öffentlich rechtliche Vereinbarung getroffen, die die bestehende Vereinbarung aus dem Jahr 2007 mit Wirkung vom 01.08.2012 ersetzt:

**§ 1
Schulträgerschaft**

Zur Sicherung des Förderschulbetriebs in der Stadt Haan werden weiterhin bei Bedarf Haaner Schüler/innen von der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ der Stadt Hilden (Ferdinand-Lieven-Schule, Lortzingstraße 1, 40724 Hilden) übernommen. Der Standort Haan, Blücherstraße 3, 42781 Haan wurde aufgelöst. Die Schulträgerschaft bleibt für die Dauer der Zusammenarbeit bei der Stadt Hilden. Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Städte Haan und Hilden im Innenverhältnis wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

**§ 2
Kostenregelung**

Die Stadt Haan beteiligt sich an den bei der Stadt Hilden jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten für die Ferdinand-Lieven-Schule mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 2.100 € pro Haaner Schüler/in. Zwecks Erhebung des Betrages gilt der 15.10. des jeweiligen Vorjahres als Stichtag. Dieser Pauschalbetrag wird unverändert fest gesetzt bis zum 31.12.2017.

Steigt oder fällt der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für Deutschland, Stand 01.01.2013, um mehr als zehn von Hundert, so erhöht oder vermindert sich der zu zahlende Betrag danach im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich der Index verändert hat. Die Anpassung erfolgt zum 01.01.2018. Danach finden weitere Änderungen der Zahlungen nach denselben Regeln statt, wenn sich der Index, bezogen auf den letzten maßgeblichen Stand, erneut um zehn von Hundert verändert hat. (Bei allen Berechnungen ist auf volle 100 € zu runden). Die Berechnung wird einmal jährlich für das Kalenderjahr im November vorgenommen.

Übergangsregelung

Auf der Grundlage des Vertrages aus dem Jahre 2007 wird letztmalig zum 31.07.2011 für das Schuljahr 2010/11 abgerechnet. Für die Zeit 01.08.11 bis 31.12.11 kommt bereits die o.g. Regelung zur Anwendung d.h., Anzahl der Haaner Schüler/innen am Stichtag x 2.100 € :12 Monate x 5 Monate

§ 3

Abwicklung

Zukünftige Fragen zum Betrieb der Hildener Förderschule, der Ferdinand-Lieven-Schule, die in die Zuständigkeit des Schulträgers fallen, für die jedoch keine abschließende Regelung in dieser Vereinbarung getroffen wurden, sind einvernehmlich zwischen den Parteien im Sinne dieser Vereinbarung zu klären.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 01.08.2012 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit, sie endet spätestens mit Auflösung der Hildener Förderschule.

§ 5 Kündigung

Die Vereinbarung ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Schuljahres (31.07.) kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und zugestellt werden.

§ 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hilden.

Hilden, den

Haan, den

Thiele
Bürgermeister

vom Bovert
Bürgermeister

Gatzke
Beigeordneter

Formella
1. Beigeordnete